
Fortbildungsprogramm FPH in Offizinpharmazie

Fortbildungsprogramm FPH in Offizinpharmazie

Vorbemerkung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm ist in Übereinstimmung mit der Fortbildungsordnung (FBO) von pharmaSuisse abgefasst.

Zur besseren Lesbarkeit des Textes werden nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Die Leserinnen werden um Verständnis gebeten.

Im Falle von Streitigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	7
<hr/>		
2	Geltungsbereich	8
<hr/>		
3	Systematisierte Liste der anerkannten Fortbildungsangebote und –möglichkeiten	9
<hr/>		
4	Anforderungen an die zu absolvierende Fortbildung	10
<hr/>		
4.1	Anforderungen an den Inhalt der zu absolvierenden Fortbildung	10
4.2	Berechnung der Anzahl Kreditpunkte pro Fortbildungsveranstaltung	12
4.3	Anforderungen an den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung	12
<hr/>		
5	Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung	14
<hr/>		
6	Bestimmungen über die Anerkennung von Fortbildungsangeboten	15
<hr/>		
6.1	Anerkennung weiterer Fortbildungsangebote	16
6.2	Gebühren	16

7	Bestimmungen über die Abgabe von Testaten	17
<hr/>		
8	Gremien	18
<hr/>		
8.1	FPH Offizin	18
8.2	Sekretariat der FPH Offizin	18
<hr/>		
9	Inkrafttreten	19
<hr/>		
	Anhänge	20
<hr/>		
I	Empfehlungen für das Selbststudium	20
II	Leitlinien für das Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen	22
III	Fortbildungsprotokoll (Selbstdeklaration)	23

Abkürzungen

FBO	Fortbildungsordnung von pharmaSuisse
FG	Fachgesellschaften
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
FPH Offizin	FPH Offizin; Arbeitsgruppe mit Status einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung
KWFB	Kommission für Weiter- und Fortbildung von pharmaSuisse
WBO	Weiterbildungsordnung von pharmaSuisse

Grundlage für das Fortbildungsprogramm stellt Art. 5 der Fortbildungsordnung (FBO) dar.

Im Wortlaut:

¹ Jede FG erarbeitet für ihr Fachgebiet ein Fortbildungsprogramm. Das betreffende Programm definiert die Fortbildung bezüglich Inhalt und Umfang. Die Fortbildungsprogramme entsprechen den Anforderungen, die für eine verantwortungsvolle Berufsausübung unerlässlich sind.

² Das Fortbildungsprogramm enthält:

- a. eine systematisierte Liste der von den FG anerkannten Fortbildungsangeboten und -möglichkeiten;
- b. die Anforderungen über den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung;
- c. die Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung. Die Periode zum Nachweis der geleisteten Fortbildung kann mehrere Jahre umfassen, längstens jedoch 5 Jahre;
- d. die Bestimmungen über die Anerkennung von Fortbildungsangeboten;
- e. die Bestimmungen über die Abgabe von Testaten.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Fortbildungsprogramm definiert die von der FG FPH Offizin als notwendig erachtete Fortbildung für Fachapotheker FPH in Offizinpharmazie, sowie für alle Offizinapotheker die keinen FPH Titel haben jedoch gemäss Art. 40 lit. b MedBG sowie der Standesordnung von pharmaSuisse vom November 2009 zur Fortbildung verpflichtet sind.

3 Systematisierte Liste der anerkannten Fortbildungsangebote und -möglichkeiten

Anbieter können ihre Fortbildungsangebote gemäss Abschnitt 6 des vorliegenden Fortbildungsprogramms anerkennen lassen. Diese Fortbildungsangebote werden im Veranstaltungskalender von pharmaSuisse und in der Agenda der Veranstalter publiziert.

Teilnehmer können von ihnen absolvierte Fortbildungsangebote im laufenden Kalenderjahr gemäss Abschnitt 6.1 des vorliegenden Fortbildungsprogramms auch nachträglich anerkennen lassen.

Das Sekretariat der FPH Offizin teilt jedem Fortbildungsangebot eine Identifikationsnummer zu.

4 Anforderungen an die zu absolvierende Fortbildung

4.1 Anforderungen an den Inhalt der zu absolvierenden Fortbildung

Die inhaltliche Ausrichtung der Fortbildung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen.

Das Ziel besteht darin, eine hohe Kompetenz als Offizinapotheker aufrechtzuerhalten.

Bei der Erfüllung der Fortbildungspflicht sind insbesondere folgende fachliche Aspekte, die sich an den Lernzielen des Weiterbildungsprogramms FPH in Offizinpharmazie orientieren, zu berücksichtigen. Es ist auf eine möglichst breit abgestützte Themenwahl mit einer ausgewogenen Mischung der Kompetenzkreise zu achten.

Pharmazeutische Fachkompetenzen (KK1)

- Pharmakotherapie der in der Offizin behandelbaren Pathologien sowie mögliche Alternativen (komplementärmedizinische, parapharmazeutische, nicht-medikamentöse Therapien)
- Pathologie und Pharmakotherapie der häufigsten Erkrankungen z.B. im internistischen und allgemeinmedizinischen Bereich
- Erkennung der Früh- und Warnsymptome der häufigsten und wichtigsten Pathologien
- pharmazeutische Triage
- Rezeptvalidierung
- Pharmaceutical Care und Care Management
- GMP-Richtlinien für Rezeptur und Defektur
- Evidence Based Medicine (EBM)

Public Health Kompetenzen (KK2)

- Organisation und Struktur des schweizerischen Gesundheits- und Sozialversicherungswesens
- Grundkonzepte und Methoden der Epidemiologie
- Public Health-Aspekte von Test- und Screeningverfahren
- Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung
- Ethische und standespolitische Aspekte der Berufsausübung
- Gesundheitsökonomie

Management-Kompetenzen (KK3)

- Ökonomische und rechtliche Grundkenntnisse
- Grundprinzipien der Unternehmensführung inkl. Instrumente des Managements und des Finanzwesens
- Mittel und Methoden der Logistik
- Mittel und Methoden des Informations-Managements
- Methoden der Personalführung
- Marketing
- Prinzipien der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements

Persönliche Kompetenzen (KK4)

- Umgang mit den persönlichen Stressoren
- Strategien für die Selbst- und die Team-Motivation
- Kommunikation und Kundengespräch
- Arbeits-, Lern- und Präsentationstechniken

Die oben stehende Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.2 Berechnung der Anzahl FPH-Kreditpunkte pro Fortbildungsveranstaltung

Der Anbieter hat die Kreditpunkte pro Fortbildungsangebot nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

1 akademische Stunde à 45 Minuten = 6.25 FPH-Kreditpunkte

1 Zeitstunde à 60 Minuten = 8.25 FPH-Kreditpunkte

Der Berechnung der Kreditpunktzahl bei Fortbildungsangeboten, die unter den Bereich Kontaktstudium fallen, darf nur die reine Präsenzzeit zugrunde liegen (d.h. Reisezeit, Pausen und kulturelles Rahmenprogramm sowie Vor- und Nachbearbeitungszeiten werden nicht berücksichtigt).

Bei mehrtägigen Kongressen muss die Kreditpunktzahl für jede Teilveranstaltung einzeln festgelegt und publiziert werden.

4.3 Anforderungen an den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung

Der Umfang richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Fortbildungsbedürfnis des Apothekers. Jedoch muss ein gewisser Minimalumfang verlangt werden.

Der in der Fortbildungsordnung geforderte Mindestumfang der Fortbildung pro Kalenderjahr beträgt gemäss Anhang I, Absatz B der FBO **gesamthaft mindestens 500 FPH-Kreditpunkte** und besteht aus folgenden Komponenten:

Selbststudium (mindestens 300 FPH-Kreditpunkte):

Mindestens 300 Kreditpunkte müssen durch Studium von Fachliteratur gemäss Anhang I des Fortbildungsprogrammes, resp. durch Lehr-, Forschungs- und Gutachterstätigkeit oder z.B. Teilnahme an Kampagnen, erworben werden.

Kontaktstudium und Fernstudium / Diskussionsgruppen (mindestens 200 FPH-Kreditpunkte):

- Kontaktstudium: mindestens 100 Kreditpunkte müssen durch die Teilnahme an Kongressen, Seminaren, Kursen, Vorlesungen, Workshops etc. abgedeckt werden.
- Die verbleibenden 100 Kreditpunkte können durch Fernstudien und interdisziplinäre Diskussionsgruppen abgedeckt werden:
 - maximal 100 Kreditpunkte mittels Fernstudien (e-learning, Lesekontrollen, Videostreaming etc.)
 - maximal 50 Kreditpunkte durch die Teilnahme an interdisziplinären Diskussionsgruppen (z.B. Qualitätszirkel Ärzte-Apotheker) ohne Berücksichtigung der Vorbereitungszeit

Selbststudium

Für diejenigen Fortbildungsangebote, welche unter den Bereich Selbststudium fallen, erfolgt keine Kontrolle. Es wird jedoch angeraten, das Selbststudium gemäss den im Anhang I des vorliegenden Fortbildungsprogramms aufgeführten Empfehlungen zu gestalten und aus eigenem Interesse im Fortbildungsprotokoll zu dokumentieren.

Forschungs- und Gutachtertätigkeit sowie die Teilnahme an Projekten (z.B. QMS, Audits, Self Care mit Ausnahme der Fortbildungskurse) fallen unter den Bereich Selbststudium und können in keinem Fall als Kontaktstunden angerechnet werden.

Kontaktstudium

Im Bereich des Kontaktstudiums müssen mindestens 100 FPH-Kreditpunkte durch den Besuch von Kongressen, Seminaren, Kursen etc. abgedeckt werden.

Fernstudium / Diskussionsgruppen

Die verbleibenden 100 FPH-Kreditpunkte können folgendermassen abgedeckt werden:

- Bestätigung des Lernerfolgs des Selbststudiums (Lesekontrolle)
- Bestätigung der erfolgreichen Absolvierung von e-learning-Modulen
- Teilnahmebestätigung von Videostreaming-Veranstaltungen
- Teilnahme an interdisziplinären Diskussionsgruppen (z.B. Qualitätszirkel Ärzte-Apotheker von pharmaSuisse. Ohne Berücksichtigung der Vorbereitungszeit. Maximal 50 Kreditpunkte pro Kalenderjahr!)

5 Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung

Das Tragen des Fachapothekertitels FPH in Offizinpharmazie ist an die Fortbildungspflicht gemäss Art. 8 FBO gebunden. Das Sekretariat der FPH Offizin stellt für die Dokumentation der Fortbildung ein Fortbildungsprotokoll (Selbstdeklaration) zur Verfügung (vgl. Anhang III), welches 5 Jahre aufbewahrt werden muss.

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht muss jährlich per Ende des Kalenderjahres dokumentiert werden, erstmals per Ende 2003. Die FPH Offizin fordert diese Dossiers periodisch oder stichprobenweise zur Kontrolle ein.

Kandidaten, die den Titel Fachapotheker FPH in Offizinpharmazie nach Übergangsbestimmungen (Weiterbildungsprogramm FPH in Offizinpharmazie, Anhang V) erlangen wollen, haben den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht erst bei Antragstellung zur Titelvergabe zu erbringen (vgl. Modalitäten zu den Übergangsbestimmungen für die Erlangung des Titels Fachapotheker/-in FPH in Offizinpharmazie).*

Apotheker ohne Fachapothekertitel können zur besseren Dokumentation ihrer Fortbildungstätigkeit ihre Fortbildungsprotokolle jährlich gegen Gebühr durch das Sekretariat der FPH Offizin kontrollieren lassen.

Für die Fachapotheker FPH in Offizinpharmazie entscheidet die FPH Offizin als einzige Instanz über die Erfüllung der Fortbildungspflicht. Sie informiert die KWFB im Falle einer Nichterfüllung. Gemäss Weiterbildungsordnung (WBO) beschliesst die KWFB auf Antrag der FPH Offizin entsprechende Ahndungsmassnahmen.

* Übergangsbestimmungen abgelaufen am 31.12.2004

6 Bestimmungen über die Anerkennung von Fortbildungsangeboten

Veranstalter können ihre Angebote durch die FPH Offizin als Fortbildungsveranstaltungen FPH anerkennen lassen.

Fortbildungsveranstaltungen werden dann anerkannt, wenn sie kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

1. Die Fortbildungsveranstaltung ist auf die Bildungsbedürfnisse des Zielpublikums zugeschnitten und entspricht dem Niveau des jeweiligen Programms. Veranstaltungen im KK1 (pharmazeutische Kompetenzen) richten sich ausschliesslich an Akademiker.
2. Die Fortbildungsveranstaltung muss für alle Offizinapotheker zugänglich sein.
3. Die Lernziele sind definiert und realistisch.
4. Der Verantwortliche der Fortbildungsveranstaltung ist fachlich und didaktisch qualifiziert (CV/Referenzen) und sorgt für eine fachliche und didaktische Qualifikation seiner Referenten. In der Organisation des Moduls, bzw. der Veranstaltung sollte nach Möglichkeit ein Apotheker involviert sein. Der Referent für Veranstaltungen im KK1 (pharmazeutische Kompetenzen) muss ein Akademiker oder ein anerkannter Experte auf dem betreffenden Fachgebiet sein.
5. Die Fortbildungsveranstaltung und die Dozenten werden durch die Teilnehmer evaluiert.
6. Die Ausschreibung beinhaltet folgende Angaben: Kurstitel, Programm inkl. Zeiten, Zielpublikum, Lernziele, Zulassungsbedingungen, Veranstalter, Referenten, Kreditpunkte, Kosten. Ein Beispiel der Ausschreibung ist dem Antrag zur Anerkennung beizulegen.
7. Der Veranstalter hält sich an die Leitlinien über das Sponsoring von Fort-, bzw. Weiterbildungsveranstaltungen und deklariert alle involvierten Sponsoren bei der Ausschreibung.
8. Der Veranstalter stellt sicher, dass die Teilnehmerlisten und Evaluationsbogen der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen während mindestens 2 Jahren aufbewahrt werden. In begründeten Fällen müssen diese dem Sekretariat der FPH Offizin zugänglich gemacht werden.
9. Der Antrag auf Anerkennung der Veranstaltung(en) muss mindestens 15 Arbeitstage vor der nächsten Sitzung im Sekretariat der FPH Offizin eingegangen sein. Die Termine der Sitzungen werden im offiziellen Publikationsorgan publiziert.

6.1 Anerkennung weiterer Fortbildungsangebote

Weitere Fortbildungsangebote können gegen Gebühr auf Antrag des Teilnehmers anerkannt werden.

Entsprechende Gesuchsformulare sind beim Sekretariat der FPH Offizin zu beziehen.

6.2 Gebühren

Die FPH Offizin erhebt für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen eine Gebühr. Diese sind der Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung FPH zu entnehmen.

Veranstalter von anerkannten Fortbildungsangeboten sind verpflichtet, den Teilnehmern eine personalisierte Teilnahmebestätigung auszustellen resp. den entsprechenden Eintrag ins persönliche Fortbildungsprotokoll zu bestätigen.

8 Gremien

8.1 FPH Offizin

Die FPH Offizin nimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung gemäss WBO und FBO wahr.

Im Bereich Fortbildung ist die FPH Offizin gemäss FBO zuständig für:

- Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern und von Fortbildungsveranstaltungen;
- die Wahrung der Objektivität der Inhalte der Fortbildung;
- die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision des Fortbildungsprogramms;
- die Entscheidung über die Erfüllung der Fortbildungspflicht.

Dritte können mit einzelnen Aufgaben betraut werden.

8.2 Sekretariat der FPH Offizin

Das Sekretariat der FPH Offizin nimmt im Auftrag der FPH Offizin folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und von Fortbildungsveranstaltern;
- Kontrolle der Fortbildungsprotokolle.

Das vorliegende Fortbildungsprogramm FPH in Offizinpharmazie ist am 5. September 2001 von der FPH Offizin beschlossen und am 18. September 2001 von der KWFB zur Kenntnis genommen worden.

Es tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorliegende Fortbildungsprogramm FPH in Offizinpharmazie wird mindestens alle 5 Jahre durch die FPH Offizin revidiert.

Empfehlungen für das Selbststudium

Die Auswahl der für das Selbststudium zu berücksichtigenden Fachzeitschriften und Medien richtet sich nach dem individuellen Fortbildungsbedürfnis des Offizinapothekers.

Die FPH Offizin empfiehlt jedoch, bei der Gestaltung des Selbststudiums 3 bis 4 der folgenden Zeitschriften und Fachpublikationen auszuwählen. Dabei ist auf eine möglichst breit abgestützte Themenwahl zu achten.

A) deutschsprachige Literatur

Arzneimittelbrief

Arzneimitteltherapie

Arznei-Telegramm

Deutsche Apothekerzeitung

Medizinische Monatsschrift für Pharmazeuten

pharmActuel

PharmaDigest

pharmaJournal

pharma-kritik

Pharmazeutische Zeitung

Swiss Medical Forum

Therapeutische Umschau

etc.

B) französischsprachige Literatur

Actualités Pharmaceutiques

La Revue Prescrire

Médecine et Hygiène

Pharma-Flash

pharmActuel

pharmaJournal

etc.

C) englischsprachige Literatur

British Medical Journal

Drug and Therapeutics Bulletin

Drugs and Therapy Perspectives

Evidence-Based Medicine

JAMA

New England Journal of Medicine

Pharmacist's Letter

The Lancet

The Medical Letter

etc.

Leitlinien für das Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen

- a) Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen ist grundsätzlich zulässig.
- b) Die vorliegenden Richtlinien dienen dazu, Auswüchse zu vermeiden und die Glaubwürdigkeit der von der FPH Offizin anerkannten Fortbildungsveranstaltungen zu erhalten, sowie deren Unabhängigkeit zu garantieren.
- c) Der Sponsor darf keinen Einfluss auf das wissenschaftliche Programm einer Fortbildungsveranstaltung ausüben.
- d) Tendenziöse oder unlautere Werbung ist nicht erlaubt.
- e) Bei der Erstellung von Kursunterlagen muss auf eine strikte Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung geachtet werden.
- f) Aus Gründen der Ethik und der Glaubwürdigkeit darf der Sponsor in den Kursunterlagen keine gezielte Produktwerbung platzieren.
- g) Vereinbarungen zwischen Fortbildungsveranstalter und Sponsor(en) sollen schriftlich festgehalten werden.
- h) Monosponsoring sollte vermieden werden.

Fortbildungsprotokoll (Selbstdeklaration)

Stationsstrasse 12 T +41 (0)31 878 59 59 info@pharmaSuisse.org
 CH-3067 Bern-Liebefeld F +41 (0)31 878 59 59 www.pharmaSuisse.org



Föderatio
Pharmaceutica
Helvetica

Fortbildungsprotokoll – Selbstdeklaration

Name
 Vorname
 Apotheke
 PLZ
 Ort

Jahr

FORTBILDUNGSPFLICHT:

Kontaktstudium und Fernstudium/Diskussionsgruppen (mindestens 200 FPH-Kreditpunkte):

- Kontaktstudium: mindestens 100 Kreditpunkte müssen durch die Teilnahme an Kongressen, Seminaren, Kursen, Vorlesungen, Workshops, etc. abgedeckt werden.
- Die verbleibenden 100 Kreditpunkte können durch Fernstudien und interdisziplinäre Diskussionsgruppen abgedeckt werden:
 - maximal 100 Kreditpunkte mittels Fernstudien (e-learning, Lesekontrolle, Videostreaming, etc.)
 - maximal 50 Kreditpunkte durch die Teilnahme an interdisziplinären Diskussionsgruppen (z.B. Qualitätszirkel Aerzte-Apotheker) ohne Berücksichtigung der Vorbereitungszeit

Selbststudium (mindestens 300 FPH-Kreditpunkte):

Mindestens 300 Kreditpunkte müssen durch Studium von Fachliteratur gemäss Anhang I des Fortbildungsprogrammes, resp. durch Lehr-, Forschungs- und Gutachterstätigkeit oder z.B. Teilnahme an Kampagnen, erworben werden.

1 akademische Stunde à 45 Minuten = 6.25 FPH-Kreditpunkte

1 Zeitstunde à 60 Minuten = 8.25 FPH-Kreditpunkte

Schweizerischer Apothekerverband
Société Suisse des Pharmaciens
Società Svizzera dei Farmacisti

Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58
F +41 (0)31 978 58 59
www.pharmaSuisse.org